



Die Glücksgemeinde · Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald · 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhardt, Erholungsort Schwarzenberg

Gemeindeverwaltung · Lindenstr. 7 · 75328 Schöenberg

An die Parteien und Wählervereinigungen
In der Gemeinde Schöenberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: HA-mua- 062.32:Europa- und
Kommunalwahl 2024
Doc.name: 582645
Sachbearbeiter: Frau Mundi
Zimmer-Nr.: 008
Tel. / Fax Nr.: 07084 / 14-120/14-520
Datum: 18.01.2024
Email: a.mundi@schoemberg.de
Internet: <http://www.schoemberg.de>

Informationen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Europa- und Kommunalwahl 2024 rückt näher und viele Parteien und Wählervereinigungen sind bereits auf der Suche nach Kandidaten und möchten zeitnah ihre Wahlvorschläge aufstellen.

Vorab möchten wir Ihnen daher einige Hinweise zur Verfügung stellen, um ein möglichst reibungsloses Wahlvorschlagsverfahren zu ermöglichen.

Wichtig!!!

In diesem Jahr wird für alle aufgeführten Formulare ein digitales Modul des Wahlmanagers, die „Parteienkomponente“, verwendet. Dieses Modul ermöglicht unter anderem die medienbruchfreie Bearbeitung Ihrer Wahlvorschläge und unterstützt uns in der Zusammenarbeit mit Ihnen als Parteien und Wählervereinigungen. Einen Leitfaden „Parteienkomponente - Information für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber“ haben wir auch auf unserer Homepage unter „Europa-und Kommunalwahl 2024“ für Sie verlinkt. Nach Ihrer Registrierung finden Sie online in der Parteienkomponente alle Formulare, die Sie benötigen und die wir Ihnen im Folgenden erläutern. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, dieses Online-Modul zu nutzen, dann erhalten Sie bei uns herkömmliche Formularvordrucke auf Anfrage.



1. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats Schömburg

a) **Unterstützungsunterschriften**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats muss von 20, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 1 KomWG). Dies **gilt nicht** für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind und für Parteien bzw. Wählervereinigungen, die bisher schon im Gemeinderat vertreten waren. Wählervereinigungen, die bisher schon im Gemeinderat vertreten sind, benötigen die o.g. Zahl an Unterstützungsunterschriften nicht, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Wahlvorschlag zum Zeitpunkt des Einreichens des Wahlvorschlags noch angehören.

Falls Ihre Partei/Wählervereinigung Unterstützungsunterschriften sammeln muss, dann verwenden Sie bitte das „*Formblatt für Unterstützungsunterschriften*“, das Sie **auf Anforderung** bei Frau Mundi erhalten. Die Anforderung muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und die Kurzbezeichnung (sofern diese verwendet wird) enthalten. Außerdem muss die Aufstellung der Bewerber bestätigt werden. Die Unterstützungsunterschriften können daher nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 5 KomWO erst nach der Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

b) **Wahlvorschlag**

Für die Einreichung des Wahlvorschlags verwenden Sie bitte das Formular „*Wahlvorschlag*“, welches Sie über das Modul Parteienkomponente ausdrucken können, sobald Sie alle Daten (z.B. Name des Wahlvorschlags, Vertrauenspersonen, Kandidaten, etc.) erfasst haben. Nach wie vor muss der Wahlvorschlag **ausgedruckt und unterschrieben** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Frau Mundi, Rathaus Schömburg, Zi 008) eingereicht werden. Zusätzlich bitten wir darum, dass Sie den Wahlvorschlag über das Modul Parteienkomponente **exportieren und die erzeugte Datei per Mail übermitteln** an: a.mundi@schoemberg.de.

c) **Zustimmungserklärung**

Jeder Bewerber muss seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erteilen. Hierfür verwenden Sie bitte das Formular „*Zustimmungserklärung*“, welches Sie im Modul Parteienkomponente finden. Sämtliche Zustimmungserklärungen sind dem Wahlvorschlag mit Unterschrift beizulegen. Jeder Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nur in einen Wahlvorschlag aufnehmen lassen.

d) **Unionsbürger – Eidesstattliche Versicherung**

Unionsbürger müssen darüber hinaus noch das Formular „*Eidesstattliche Versicherung Unionsbürger Bewerber*“ ausfüllen und unterschreiben, welches Sie im Modul Parteienkomponente finden. Diese Erklärung ist auch mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Für nicht meldepflichtige Unionsbürger gelten Sonderregeln, welche bei Bedarf bitte gesondert im Wahlamt erfragt werden.

e) Zulässige Bewerberzahl

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte richtet sich nach § 25 Abs. 2 der GemO. Dies sind für die Gemeinde Schömborg 18 Sitze im Gemeinderat. Die zulässige Höchstzahl der Bewerber eines jeden Wahlvorschlags bei der Wahl des Gemeinderats entspricht der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte. Somit darf ein Wahlvorschlag nicht mehr als 18 Bewerber enthalten.

f) Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl eingereicht werden. Die Bekanntmachung der Wahl wird im Amtsblatt und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde voraussichtlich in der KW 6 (09.02.2024) veröffentlicht.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 28.03.2024 um 18.00 Uhr (Gründonnerstag) eingereicht werden.

g) Vorprüfung der Wahlvorschläge

Sobald die Wahlvorschläge bei uns eingegangen sind, erfolgt durch uns eine Vorprüfung. Falls Mängel festgestellt werden sollten, werden die Vertrauensleute des Wahlvorschlags aufgefordert, die behebbaren Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Wahlvorschlag so rechtzeitig einzureichen, dass behebbare Mängel noch beseitigt werden können. **Dazu machen Sie bitte vor Einreichung des Wahlvorschlags einen Termin mit Frau Mundi aus.**

h) Zulassung der Wahlvorschläge

Die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschuss wird am Mittwoch, 03.04.2024 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Schömborg durchgeführt.

2. Aufstellung von Bewerbern

Zu beachten ist hier § 9 KomWG. Über die Aufstellung der Bewerber muss eine Niederschrift gefertigt werden. Das Formular „*Niederschrift Bewerberaufstellung*“ in der Parteikomponente hilft Ihnen, alle Erfordernisse, die an die Niederschrift gestellt werden, einzuhalten. Diese Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Bitte beachten Sie auch Abs. 6 aus § 9 KomWG. Hier heißt es, dass Männer und Frauen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden sollen. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerber/innen in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Dies ist aber **nicht Voraussetzung** für die Zulassung eines Wahlvorschlags.

3. Ortschaftsratswahl

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde beträgt die Zahl der Ortschaftsräte jeweils 6 Mitglieder.

Für Gemeinden bzw. Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl gilt eine abweichende Höchstzahl an Bewerbern pro Wahlvorschlag.

Dies bedeutet, dass ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten kann (nicht muss), wie nach der Hauptsatzung zu wählen sind, wenn die

Ortschaft weniger als 5.000 Einwohner hat. Somit dürfen in allen vier Ortsteilen (Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg) **bis zu 12 Bewerber pro Wahlvorschlag** aufgestellt werden.

Für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl gelten die Ausführungen für die Wahl der Gemeinderäte entsprechend. Bei der Frage des Unterschriftenprivilegs bzw. der Unterstützungsunterschriften kommt es darauf an, ob die Wählervereinigung bereits **im Ortschaftsrat** vertreten ist. Sollten Unterstützungsunterschriften notwendig sein, so müssen für die Ortschaftsratswahl in Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg 10 Personen unterzeichnen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigt sind. Die Zahl der Unterstützungsunterschriften ist nach § 8 Abs. 1 KomWG ebenfalls von der Einwohnerzahl der Ortschaft abhängig. Da der Kernort Schömberg mehr als 3.000 Einwohner hat, werden hier pro Wahlvorschlag 20 Unterstützungsunterschriften benötigt.

4. Wählbarkeit

Nach § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind alle Bürger der Gemeinde, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben wählbar. Die Wahlausschlussgründe sind in § 28 Abs. 2 GemO geregelt.

5. Hinderungsgründe

§ 29 GemO zählt die Hinderungsgründe auf. Nach § 29 Abs. 1 GemO können die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinderäte sein. Hierfür gibt es Ausnahmeregelungen, die Sie bei Bedarf gerne mit uns besprechen können. Hinderungsgründe haben keinen Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge, sondern machen nur den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich.

Bitte beachten Sie, dass die Hinderungsgründe für die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat und Ortschaftsrat entfallen sind. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft von Personen, die mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen. Die Folge daraus ist, dass in allen Städten und Gemeinden Familienangehörige gleichzeitig im Gemeinderat oder Ortschaftsrat sein können.

Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Alina Mundi
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses